

aufgefaßt werden muß. Soll aber die Congregation nicht sich selbst widersprechen, so muß das Decret von 1888 als eine Erklärung jenes von 1853 gelten und in diesem Fall muß communis im angegebenen Sinn verstanden werden.

Uebrigens hätten die genannten Autoren, auch wenn Praef. comm. als Eigennamen genommen wird, nicht ganz Recht. Sie dürften dann nur schließen: die Praef. comm. ist zu nehmen bei einer Botivmesse ohne eigene Präfation am Sonntag, wenn ein Heiligenfest mit eigener Präfation darauf fällt und keine Praef. de Oct. oder Temp. zu singen ist; nicht aber: an jedem Sonntag, wenn keine Praef. de Oct. oder Temp. So scheint auch P. Schneider in der mir vorliegenden achten Auflage seines Manuale richtig zu schließen, während die neueste Auflage den erwähnten falschen Schluß macht.

Jedenfalls ist jetzt nach dem Decret von 1888 bei transferierten Solemnitäten und rückschließend bei Botivmessen pro re gravi an Sonntagen, wenn keine Praef. de Oct. oder Temp., jene de SS. Trinit. zu nehmen. So konnte man es auch schon schließen aus Rubr. gen. tit. XII. n. 5.; ja diese n. 5. wäre andernfalls nach dem in n. 2. 3. 4. Gesagten überflüssig.

Mainz.

Rector Dr. W. E. Hubert.

XX. (Ist das Corporale am Anfange der Messe ganz auszubreiten?) In diesem Punkte existiert sehr oft eine verschiedene Praxis: die Einen breiten das Corporale am Anfange der Messe ganz aus, Andere entfalten zwar dasselbe, allein sie lassen den vorderen Theil bis zum Offertorium eingeschlagen, wieder Andere breiten das Corporale erst beim Offertorium aus. Gegen letztere treten namentlich Bauldry (Manuale S. Caeremon. p. 3. tit. 2. n. 3. not. 3.) und Hagerer (Ritus Missae privatae tit. 2. n. 2.) auf und sagen, es sei ein Verstoß gegen die Rubrik, das Corporale nicht sogleich zu entfalten, sondern dessen Ausbreitung bis zum Offertorium zu verschieben. Der Usus, den vorderen Theil des Corporale bis zum Offertorium eingeschlagen zu lassen, ist zu meist in Frankreich und Belgien verbreitet und wird von Le Basseur (Cérémoniel selon le rit. romain tom. 1. p. 4. n. 2.) sehr empfohlen, obgleich er zugibt, daß dieser Ritus dem Texte der Rubrik und der römischen Praxis widerspreche. Gerade betreffs dieses Usus wurde an die S. R. C. in neuester Zeit zweimal die Frage gerichtet: Kann der vordere Theil des Corporale erst vor dem Offertorium entfaltet werden, oder ist vielmehr der Sinn der Rubrik, daß dies gleich beim Anfange der Messe geschehe? Das einmal wurde am 11. Mai 1878 Societ. Jesu ad 18. (bei Gard. n. 5728), das anderemal am 31. Dec. 1881 in Urgellen. ad 13. (bei Gard. n. 5830) angefragt und beidemale gab die S. R. C. die gleiche

Antwort: Servetur Rubrica Missalis. Nun aber ist der Text des Missale p. II. tit. 2 n. 2. klar und deutlich; er lautet: Tunc ascendit (celebrans) ad medium altaris, ubi ad Evangelium sistit calicem, extrahit corporale de bursa, quod **extendit** in medio altaris.“ Die Rubrik verlangt hiemit zweierlei, 1. daß die Entfaltung des Corporale gleich am Anfange der Messe geschehen soll und 2. daß das Corporale ganz ausgebreitet werden müsse. Der Ausdruck extendit, ohne irgend eine Beschränkung, verbaliter genommen, verlangt das vollständige Entfalten des Corporale und ohne dem Worte Gewalt anzuthun, kann man nicht den Sinn hineinlegen, daß der vordere Theil bis zum Offertorium eingeschlagen bleiben soll. Würde die Rubrik dieses verlangen, so hätte sie auch beigefügt: sed anteriorem corporalis plicaturam non explicat, was aber nicht der Fall ist, und darum ist auch nach den neuesten Entscheidungen der S. R. C. das Corporale am Anfange der Messe ganz auszubreiten.

Einj.

Professor Msgr. Josef Schwarz.

XXI. (Darf die Altarmensa zum Schutze der Altartücher mit einem Brette bedeckt werden?) In der vorwürrigen Anfrage sind wohl zweierlei Altäre zu unterscheiden, das Altare fixum und das Altare portatile. Letzterer Altar, von natürlichem Steine (Missale, Rubr. gener. XX.) und so groß, daß Hostie und Kelch gut darauf Platz haben (Rubr. gener. XX) wird auf den provisorischen Altar gelegt, oder wenn er für einen bestimmten Altar und auf längere Zeit gebraucht werden soll, in den Unterbau von Holz oder Stein so eingelassen (in eo inserta nach Rubr. gener. XX.), daß er von der Fronte des Altars höchstens sechs Zoll absteht, und in seinem Umfange bemerkbar ist. Eminet aliquantulum, ut ejus limites a sacerdote facile dignosci possint, sagt Gavantus in seinem Commentar in Rubr. Miss. gen. tit. XX. 1. lit. p. Bretter also in dieser Weise verwendet entsprechen ganz der kirchlichen Liturgie. Einer allenfälligen Feuchtigkeit der Altartücher ist also bei solchen Altären vorgebeugt. Ist der Altar von Stein erbaut und in selben ein portatile in oben angegebener Weise einzufügen, so mag man eine schöne Bretterfügung auf den Altar machen und in diese das portatile einfügen. Auch könnte man zu beiden Seiten des portatile, sowie um dasselbe eine Cementauflage machen, vielleicht vier Centimeter hoch; diese Cementfläche kann man so herstellen, daß die Oberfläche einem Glase gleicht und so die Altartücher nicht abgerieben werden. Diese Cementfläche absorbiert und saugt alle Feuchtigkeit auf und da der Cement nicht dem Sonnenschein und Regen ausgesetzt ist, dürfte er sich auch nicht zerbröckeln. So ein erfahrener Maurermeister, den ich zu Rathe zog. Der eigent-